

*Kulturamt*

GZ.: A 8 - K 186/1995-9  
A 16 – 30/3-2005

Graz, 17.03.2005

Steirischer Herbst;

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss

Änderung der Rechtsform

BerichterstellerIn:

1. Gründung der Gesellschaft m.b.H.

„SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H.“  
zwischen Land Steiermark und Stadt Graz

.....  
Kulturausschuss:

2. Genehmigung zum Abschluss eines  
Finanzierungsvertrages zwischen

Land Steiermark, Stadt Graz und

„SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H.“  
(in Gründung)

BerichterstellerIn:

3. Genehmigung des Abtretungsvertrages  
zwischen Land Steiermark, Stadt Graz und  
dem Verein der Freunde des  
Steirischen Herbstes

.....

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit  
gem. § 87 Abs. 1 des Statutes  
der Landeshauptstadt Graz;  
Mindestanzahl der Anwesenden:  
38, Zustimmung von mindestens  
29 Mitgliedern des Gemeinderates**

**B e r i c h t  
a n d e n  
G e m e i n d e r a t**

Im Jahr 1974 wurde ein Übereinkommen zwischen Land Steiermark und Stadt Graz, mit dem Zweck jährlich gemeinsam den Steirischen Herbst zu veranstalten, abgeschlossen. Zur Koordination der gemeinsamen Interessen zwischen den Vertragspartnern wurde rechtlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR.) gegründet. Dem Charakter einer solchen Gesellschaft entsprechend haben sich die Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz als Gesellschafter vertraglich zur Bedeckung des sogenannten „Eigenbudgets“ sowie zur Tragung von Personal- und Sachleistungen verpflichtet.

Mit Gesellschaftsvertrag vom Juli 1975 wurde zur rechtlichen Absicherung und steuerlichen Transparenz der geplanten Eigenveranstaltungen die Firma Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. gegründet. Der Gegenstand des neu gegründeten Unternehmens war die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, kreativer und reproduzierender Art, im Rahmen des Steirischen Herbstes. Mit April 1976 wurde der Verein der Freunde des Steirischen Herbstes alleiniger Gesellschafter der Firma „Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.“. Tatsächlich werden die Subventionen von Bund, Land Steiermark und Stadt Graz schon seit Jahren direkt an die „Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.“ ausbezahlt.

Der Landesrechnungshof empfahl die Schaffung einer klaren rechtlichen Basis, etwa durch Gründung einer neuen GmbH, wobei sich die Übernahme der bestehenden Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. durch die Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz anbietet.

Mit Nachdruck wird auf die im Rohentwurf des Gesellschaftsvertrages enthaltene Formulierung zum Gegenstand des Unternehmens hingewiesen und ausdrücklich die Verpflichtung zu einer entsprechenden Einbindung des lokalen Schaffens, für das Kulturressort der Stadt Graz insbesondere des städtischen Schaffens, aus Kunst und Wissenschaft eingemahnt. Die gegenständliche Passage im mit dem Land akkordierten Vertragsentwurf lautet wörtlich:

„Der steirische Herbst ist an der Präsentation von lokalem Schaffen aus Kunst und Wissenschaft in der Konfrontation mit internationalen Beiträgen interessiert.“

Angesichts der in den Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz wortgleich vorgesehenen Vertragsentwürfen – die Entwürfe wurden seitens des Landes Steiermark vorbereitet - muss seitens des Kulturressorts der Stadt Graz auf die nicht konsequente Einhaltung der sprachlichen Gleichbehandlung, die auf Grund des Landesgleichbehandlungsgesetzes von der Stadt Graz mit Verordnung des Stadtsenates vom 2.2.2001 umgesetzt wurde, hingewiesen werden. Dies gilt auch für die durchgehende Verwendung der neuen Rechtschreibung. Es wird davon ausgegangen, dass dies in der Letztversion der Notariatsakte Berücksichtigung findet.

Auf Grund dessen wird folgende Lösung angestrebt:

#### **ad. 1. und 3.**

Die im Jahr 1974 gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts endet mit Wirkung 31.12.2005.

Die derzeit bestehende „Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.“, deren alleiniger Gesellschafter der „Verein der Freunde des Steirischen Herbstes“ ist, wird in Form eines Abtretungsvertrages, der ein integrierender Bestandteil dieses Berichtes ist, vom Land Steiermark (2/3) und von der Stadt Graz (1/3) übernommen (rückwirkend ab 1.1.2005).

In Folge diverser Projektüberschreitungen und geringerer Mittel als erwartet in der Vergangenheit wird mit 31.12.2005 ein Schuldenstand in Höhe von € 1,1 Mio. (in Worten: Euro eine Million einhunderttausend) bestehen bleiben. Dieser Schuldenstand wird im Verhältnis 2/3 Land Steiermark und 1/3 Stadt Graz über einen Zeitraum von fünf Jahren beglichen werden.

Das bedeutet, dass vom Land Steiermark jährlich ein Betrag in Höhe von € 146.600,- (in Worten: Euro einhundertsechszwanzigtausendsechshundert) und von der Stadt Graz jährlich ein Betrag in Höhe von € 73.333,- (in Worten: Euro drei und siebenzigtausenddreihundertdreißig) zur Abdeckung der Altlasten übernommen wird.

#### **ad. 2.**

Um das Ziel einer langfristigen Absicherung und zukünftigen Weiterentwicklung des Kulturfestivals „Steirischer Herbst“ mit internationaler Strahlkraft im Land Steiermark und in der Stadt Graz zu ermöglichen, wurde aufbauend auf den Empfehlungen des Landesrechnungshofes und einer Vielzahl von Diskussionen und Verhandlungsrunden zwischen VertreterInnen des Landes, der Stadt Graz und des Steirischen Herbstes, mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.01.2005 der Bericht hinsichtlich der Neustrukturierung des „Steirischen Herbst“ zur Kenntnis gebracht.

Resultierend darauf haben sowohl der Gemeinderat als auch die Steiermärkische Landesregierung folgende von der Stadt Graz und dem Land Steiermark ausverhandelten Lösungsvorschläge genehmigt:

- Es ist eine neue Gesellschaft zu gründen.
- Ab dem Zeitpunkt des Bestehens der neuen GmbH kann die Intendantin als bestellte Geschäftsführerin tätig werden.
- Zusätzlich zur jährlichen Basisfinanzierung in Höhe von € 1.234.000,-- (in Worten: Euro eine Million zweihundertvierunddreißigtausend) leistet das Land Steiermark eine Personalsubvention in Höhe von € 105.500,-- (in Worten: Euro einhundertfünftausendfünfhundert) jährlich.
- Das Land Steiermark stellt wie bisher Sachleistungen in Form der Bereitstellung von Büroflächen (derzeit ca. 600 m<sup>2</sup> im Palais Attems) mit einem bewerteten Gegenwert von €60.000,-- (in Worten: Euro sechzigtausend) jährlich sowie Porto- und Versandkosten bis zu einer Höhe von max. €90.000,-- (in Worten: Euro neunzigtausend) jährlich zur Verfügung.
- Die Stadt Graz erstattet zusätzlich zur jährlichen Basisfinanzierung inkl. Personalsubvention in Höhe von €647.000,-- (in Worten: Euro sechshundertsiebenundvierzigtausend) die Kommunalsteuer bis zu einer maximalen Höhe von €30.000,-- (in Worten: Euro dreißigtausend) jährlich auf die Dauer von fünf Jahren zurück.
- Von Seiten des Bundes ist ein Betrag in Höhe von € 566.870,-- (in Worten: Euro fünfhundertsechundsechzigtausendachtundachtzig) zu erwarten.
- Sollte sich auf Grund der Führung der Helmut-List Halle eine Reduzierung des geplanten Abganges von € 550.000 p.a. ergeben, so wird bestmöglich dieser ersparte Betrag der „SH Kulturveranstaltungs-gesellschaft m.b.H.“ zur Verfügung gestellt. Als weitere Rahmenbedingung ist fixiert, dass die Helmut-List Halle für 60 Tage pro Jahr zu einem Preis von € 109.000,-- (klimatisiert, versichert) zur Verfügung steht.

Aus diesem Grund können nunmehr die konkreten gesellschaftsrechtlichen Umsetzungsmaßnahmen für eine neu zu gründende Gesellschaft in Angriff genommen werden.

Die Organe der neu zu gründenden Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- die Generalversammlung,
- der Gesellschafterausschuss und
- der (fakultative) Aufsichtsrat

An dieser neu zu gründenden GmbH sind das Land Steiermark und die Stadt Graz beteiligt. Die künftige Basisfinanzierung dieser Gesellschaft ab 2006 erfolgt durch das Land Steiermark in Höhe von € 1.234.000,-- (in Worten: Euro eine Million zweihundertvierunddreißigtausend) jährlich inkl. Personalsubvention und durch die Stadt Graz in Höhe von €647.000,-- (in Worten: Euro sechshundertsiebenundvierzigtausend) jährlich. Zusätzlich wird vom Land Steiermark eine Personalsubvention in Höhe von €105.500,-- (in Worten: Euro einhundertfünftausendfünfhundert) zur Verfügung gestellt werden.

Am 8. März 2005 fand ein Gespräch mit Vertretern des Landes Steiermark und der Stadt Graz statt. Dabei wurde hinsichtlich des Betriebes der Helmut-List Halle vereinbart, dass die neue Geschäftsführung beauftragt wird mit Herrn Prof. List / Firma AVL Gespräche zu führen mit dem Ziel, Einsparungen, zusätzliche Mittel für den Kulturbetrieb und Verbesserungen der derzeitigen Vertragssituation zur erlangen. Die neue Geschäftsführung wird den Gesellschaftern Land Steiermark und Stadt Graz über die Ergebnisse berichten.

Der Kulturausschuss bzw. der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellen den

### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle

#### **ad. 1. und 3.**

gemäß § 87 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

- Die Errichtung einer Gesellschaft mbH mit der Bezeichnung „SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H.“ zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz, zur langfristigen Absicherung und zukünftigen Weiterentwicklung des Kulturfestivals Steirischer Herbst, wird unter der Voraussetzung einer gleichlautenden Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt. Der Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses, wobei einvernehmlich mit dem Land klargestellt wird, dass der Ausdruck „Gewinnbeteiligung“ exakter formuliert als „Erfolgsbeteiligung“ zu verstehen ist.
- Die bestehende Gesellschaft wird vom Land Steiermark und der Stadt Graz im Verhältnis von 2:1 vom Verein der Freunde des Steirischen Herbstes übernommen. Der dafür erforderliche Abschluss des Abtretungsvertrages wird unter der Voraussetzung einer gleichlautenden Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt. Der Abtretungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- Als logische Konsequenz endet daher die im Jahr 1974 zwischen Land Steiermark und Stadt Graz gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit 31.12.2005.

#### **ad. 2.**

gemäß § 45 Abs. 2 Z 10 und § 45 Abs. 3 lit. c des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

- Der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil bildende Finanzierungsvertrag, abzuschließen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz, zur Finanzierung der neu zu gründenden „SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H.“, wird unter der Voraussetzung einer gleichlautenden Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung und den Steiermärkischen Landtag genehmigt.

#### Beilagen:

Gesellschaftsvertrag: „SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H.“

Abtretungsvertrag

Finanzierungsvertrag

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 16:

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 8:

Patrizia Monschein

Mag. Susanne Mlakar

Der Abteilungsvorstand  
der Mag. Abt. 16:

Der Abteilungsvorstand  
der Mag. Abt. 8:

Dr. Peter Grabensberger

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent  
für Kultur und Wissenschaft:

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Christian Buchmann

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses  
am .....

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die SchriftführerIn:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschusses am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: